

Austauschseiten zum

Schreiben des MBS vom 08. Januar 2021 betreffend Organisation des Schuljahres 2020/2021

Durch einen Übertragungsfehler wurde Nummer 6 des Schreibens des MBS vom 16. Dezember 2020 betreffend Organisation der Notbetreuung nicht in die Anlage übertragen.

Anlage 2

Organisation der Notbetreuung gemäß §§ 17 Absatz 6, 18 Absatz 5 und 6 der Vierten Eindämmungsverordnung für die Schulkinder der Jahrgangsstufen 1 bis 4 sowie im Einzelfall der Jahrgangsstufen 5 und 6 der Primarstufe

1. Die Notbetreuung wird von Schulen, die eine Primarstufe führen, organisiert.

Die Notbetreuung kann nach Maßgabe des Schülerverkehrs ggf. auch schulstandortübergreifend organisiert werden.

Wegen § 71 Abs. 1 BbgSchulG ist für die Dauer der Notbetreuung die Anwesenheit eines Mitglieds der Schulleitung erforderlich.

Bei der Gruppenbildung für die Notbetreuung ist der Hygieneplan Schule zugrunde zu legen; dieser sieht vor, dass *der Unterricht – soweit möglich – in festen Lerngruppen (Klassen, Kurse) durchzuführen, um enge Kontakte auf einen überschaubaren Personenkreis zu begrenzen ist.*

Dementsprechend

- a. ist bei der Gruppenbildung auf feste Bezugspersonen mit möglichst wenig Personalwechsel zu achten;
- b. sind die Gruppen gemäß den räumlichen Gegebenheiten festen Räumen zuzuordnen;
- c. sollen die Gruppen grundsätzlich nur so groß sein, dass der Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten werden kann;
- d. können Kinder zu definierten Betreuungsgruppen zusammengefasst werden, so dass es zur Auflösung bisheriger Gruppenstrukturen (Klassen, Jahrgang) kommen kann, wobei dies möglichst so beschränkt wird, dass nur Kinder aus Parallelklassen bzw. (in sinngemäßer Anwendung der Gruppenbildung in der Flexiblen Eingangsphase) zwei aufeinander folgenden Jahrgangsstufen zu einer Betreuungsgruppe zusammengefasst werden;
- e. ist die Zusammensetzung der Gruppen und der zugewiesenen Betreuer tagaktuell zu dokumentieren (Namen der Kinder und der Betreuungszeiten, Namen der Betreuer und der Einsatzzeiten).

2. Die Notbetreuung umfasst die Unterrichtszeit der Jahrgangsstufen, der die Kinder in der Notbetreuung zugehören, für den jeweiligen Schultag,

wie sie von der die Notbetreuung organisierenden Schule für das Schuljahr 2020/2021 geplant wurde.

An verlässlichen Halbtagsgrundschulen (VHG) gilt, dass die Notbetreuung den Zeitraum der VHG deckt (mind. sechs Zeitstunden).

Es gilt jeweils, dass die Aufsicht durch die Schule bis zu 15 Minuten vor Beginn und nach Ende der Teilnahme der Kinder an der Notbetreuung umfasst. Diese Zeit soll bis auf 30 Minuten ausgedehnt werden, wenn Fahrkinder die Notbetreuung besuchen und auf Grund der Abfahrtzeiten eine Beaufsichtigung notwendig ist.

Die Schulleiter/innen sollen die Organisation der von ihnen verantworteten Notbetreuung mit den Horten abstimmen.

3. In der Notbetreuung gewährleistet die Schule, dass die Kinder die Aufgaben bearbeiten können, die ihnen von den sie unterrichtenden Lehrkräften für die Zeit des Distanzunterrichts bzw. der Untersagung des Unterrichtsbetriebs aufgegeben wurden.

4. Einsatz von sonstigem pädagogischen Personal, soweit es nicht im Distanzunterricht eingesetzt ist

Sonstiges pädagogisches Personal kann eigenverantwortlich in der Notbetreuung eingesetzt werden, da es sich dabei nicht um Unterricht handelt. *Sonstiges pädagogisches Personal nimmt gruppenbezogene Aufgaben im Unterricht oder Aufgaben im Rahmen von Ganztagsangeboten wahr, um die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten pädagogisch zu unterstützen (§ 68 Abs. 1 BbgSchulG).*

5. Einsatz von Honorarkräften

Steht sonstiges pädagogisches Personal nicht oder nicht hinreichend zur Verfügung, können die staatlichen Schulämter dafür geeignetes Personal (bspw. Studierende) auf Honorarbasis beschäftigen.

Die Vergütung

- a. erfolgt gemäß den *Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Honoraren bei der Mitwirkung an/Durchführung von Veranstaltungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 13. Oktober 2016,*
- b. in der Regel in Höhe der Honorarstufen I oder II und
- c. ist aus Kapitel 05 321 Titel 547 10, Unterkonto 00, zu leisten und dort zu buchen; dies gilt im vorliegenden Einzelfall aus verwaltungsökonomischen Gründen auch in den Einzelfällen, in denen eine Notbetreuung in einer Ober- oder Gesamtschule mit Grundschulteil organisiert wird.

Die für die Organisation der Notbetreuung in der Zeit vom 04.01. bis 10.01.2021 und ggf. darüber hinaus anfallenden Ausgaben leisten und buchen

die staatlichen Schulämter im Unterkonto 00 zu Lasten der Ihnen für das Haushaltsjahr 2021 aus Kapitel 05 321 Titel 547 10 zur Bewirtschaftung übertragenen Ausgabeermächtigungen.

6. Einsatz von Lehrkräften

Kann die Notbetreuung für Grundschul Kinder in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 nicht durch den Einsatz von sonstigem pädagogischen Personal und Honorarkräften abgesichert werden, dann sind Lehrkräfte einzusetzen. Dafür gelten die im Schreiben des MBS vom 20. März 2020 betreffend Einsatz von Lehrkräften in der Notbetreuung in den Osterferien formulierten Rahmenbedingungen.

In diesem Fall organisieren die Schulleiter/innen den Distanzunterricht, den diese Lehrkräfte bis dato erteilt haben, so um, dass die Aufgabenteilung und die Möglichkeit zur Nachfrage für die betreffenden Schüler/innen bei ihren Lehrkräften gewährleistet ist.